

# Satzung

Förderverein Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung lautet der Name  
**„Förderverein Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein e.V.“**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.Oktober und endet am 30.September.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Übernahme der Mitverantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Kinder, die die Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein besuchen.
- (2) Der Verein unterstützt die im Interesse des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen der Schule insbesondere durch:
  - a) Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen,
  - b) Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
  - c) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft zu dem ausschließlichen Zwecke, die Ziele des Vereins durch die Zahlung eines Mitgliedbeitrages zu unterstützen. Sie haben die volle

Informationsrechte der ordentlichen Mitglieder und Anwesenheitsrecht bei Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Ein Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins steht ihnen nicht zu, ihnen ist es jedoch gestattet, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben ein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichen der Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist. Die endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro pro Geschäftsjahr und wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.
- (5) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des Vereins. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Vorstand und Beisitzer**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der 3. Vorsitzenden
  - dem Kassierer oder der KassiererIn
  - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
  - und zwei Beisitzern
  
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne von Paragraph 26 BGB sind
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die 3. Vorsitzende
  - der/die Kassierer/in
  
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahres- und Prüfungsberichts;
- d) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- ( 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen dessen wahrgenommenen Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung verteilen. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren zu Wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Die Sitzungen des Vorstandes sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen einzuberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf dem Internetportal des Vereins, oder in schriftlicher Form per Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Bekanntgabe und Versammlungstermin.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel oder mindestens 20 Personen der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen bzw. Neuwahl zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- g) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt- soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist- mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.  
Die Mitgliederversammlung hat das Recht, im vorhinein festzulegen, ob die Abstimmung in geheimer oder offener Wahl stattfinden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.  
Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§14 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der I. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Emmerich Am Rhein (bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Städtische Gesamtschule Emmerich am Rhein. Für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Stand/Errichtungsdatum 27.03.2020